

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wenn auf den Straßen trotz winterlicher Temperaturen eine wahre Neu-Jogger-Flut unterwegs ist und die Fitness-Studios von Erstanmeldungen geradezu überschwemmt werden, ist dies ein untrügliches Zeichen dafür, dass es endlich da ist, das neue Jahr. Zeit, die neuen alten guten Vorsätze wieder anzupacken und diesmal auch einzuhalten. Zeit für viele neue Chancen und Möglichkeiten.

Und vor allem auch Zeit für unsere monatlichen Tipps rund um interessante Themen aus den Bereichen Steuern und Recht. Den Anfang machen wir mit einer Vielzahl wichtiger Informationen zum Jahresanfang. Ob Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder schlichtweg Steuerpflichtiger - für Jeden ist etwas dabei. Lassen Sie sich inspirieren.

**Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020 mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.**

### Was Unternehmer 2020 wissen müssen

#### **Steuerliche Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr wird weiter ausgebaut**

Wer ein betriebliches Elektrofahrzeug privat nutzt, profitiert bereits seit 2013 bei der Besteuerung nach der 1 %-Methode (monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis) von einer Kürzung des Bruttolistenpreises. Waren es zunächst pauschale Abschläge auf den Bruttolistenpreis bei Neuzulassung, die sich in ihrer Höhe nach dem Zeitpunkt der Anschaffung sowie nach der Kapazität der Batterie richten, ist für Elektrofahrzeuge die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2030 angeschafft werden, nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises bei Neuzulassung zur Berechnung der Privatnutzung nach der 1 %-Methode anzusetzen, wenn es sich um ein „reines“ Elektroauto mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 40.000 Euro handelt. Bei teureren Elektrofahrzeugen oder Hybrid-Fahrzeugen darf der halbe Bruttolistenpreis der Berechnung des privaten Nutzungsvorteils zugrunde gelegt werden, wenn das Fahrzeug im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2030 angeschafft wird. Weitere Voraussetzung ist eine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer von höchstens 50 Gramm bzw. eine stufenweise größere Mindestreichweite (40 Kilometer bei Anschaffung zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021) bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs.

Doch nicht nur Personenkraftwagen mit Elektroantrieb sollen gefördert werden, auch der vermehrte Einsatz von Elektronutzfahrzeugen und elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern steht im steuerlichen Fokus. So kann unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten zusätzlich zur normalen Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden, erstmals bei Anschaffung in 2020.

Zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität gehört auch, dass die Möglichkeit der steuerfreien Überlassung von betrieblichen Fahrrädern jeder Art an Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2030 verlängert wurde. Auch die steuerfreie Überlassung von Ladevorrichtungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge durch den Arbeitgeber ist nunmehr bis einschließlich 2030 möglich.

#### **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird angehoben**

Steuerpflichtige Unternehmer waren bisher von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, wenn sie im Vorjahr die Umsatzgrenze von 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr von 50.000 Euro nicht überschritten haben.

Ab 2020 können mehr Selbständige und Unternehmer von diesen Erleichterungen profitieren, denn die Vorjahresgrenze wird von bisher 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Wer im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 Euro steuerpflichtige Umsätze erwirtschaftete und auch in 2020 keine Umsatzsteigerung auf mehr als 50.000 Euro erzielen wird, ist ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, sofern er nicht zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung optiert. Doch Vorsicht: Wird die Option in Anspruch genommen, so ist der Unternehmer für fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden.

Wichtiger Hinweis: Kleinunternehmer dürfen keine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis ausstellen.

### **Höhere Umsatzgrenze für Ist-Versteuerung**

Freiberufler, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln und gewerbliche Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat, dürfen die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Die Umsatzgrenze für diese sog. Ist-Versteuerung wurde ab 2020 auf 600.000 Euro angehoben. Die Ist-Versteuerung ist beim Finanzamt zu beantragen.

### **Elektronische Kassen müssen zertifiziert werden**

Zum 1. Januar 2020 trat die dritte Stufe des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. Danach müssen alle im Einsatz befindlichen elektronischen oder computergestützten Kassensysteme und Registrierkassen eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung besitzen. Laut Pressemitteilung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind die ersten Hardware-basierten Lösungen zertifiziert und können genutzt werden. Dennoch waren diese Sicherheitseinrichtungen zum Jahreswechsel noch nicht flächendeckend verfügbar. Daher hat die Finanzverwaltung eine Nichtaufgriffsregelung veröffentlicht, die bis zum 30. September 2020 gilt. Es ist dennoch ratsam, sich umgehend um den Einbau bzw. die Nachrüstung der Sicherheitseinrichtung zu kümmern.

Für elektronische Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010, aber vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und nicht aufgerüstet werden können, besteht eine Übergangsfrist (nicht zu verwechseln mit der vorgenannten Nichtaufgriffsregelung) bis zum 31. Dezember 2022.

Mit der dritten Stufe des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wird auch die Ausgabe eines Kassenbons verpflichtend. Der Kassenbon darf dabei auch in elektronischer Form an den Kunden übergeben werden. Theoretisch ist auch eine Befreiung von der Belegausgabepflicht im Gesetz vorgesehen. Jedoch kommt dies nur in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung diese Härte definiert.

Zudem wird der Bußgeldkatalog für Steuerstrafverfahren erweitert. Danach können Handlungen, wie das Ausstellen von unrichtigen Belegen, das Verkaufen von Belegen oder auch die fehlende oder unrichtige Verwendung von vorhandenen Kassensystemen oder deren mangelhafter Schutz vor Manipulationen mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Dabei reicht es aus, dass die jeweilige Handlung eine Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung ermöglicht.

### **Digitale Archivierung wird erleichtert**

Steuerlich relevante Unterlagen müssen im Unternehmen 10 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die elektronischen Daten und die dazugehörigen Programme. Ab 2020 müssen nach einem Systemwechsel die Altprogramme nicht mehr aufbewahrt werden, wenn seit der Umstellung bzw. Datenauslagerung mindestens 5 Jahre vergangen sind. Hier genügt es, die gespeicherten Steuerunterlagen auf einem Datenträger vorzuhalten. Dabei müssen die steuerrelevanten Daten auch dann bis zum Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist lesbar bleiben bzw. jederzeit gemacht werden können.

### **Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Paper**

Bücher und Zeitschriften in analoger Form unterlagen schon immer dem ermäßigten Steuersatz. Ab 2020 wird für die digitale Form der Bücher und Zeitschriften auch nur der ermäßigte Steuersatz von 7 % fällig, wenn die elektronische Form funktional den herkömmlichen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen entspricht. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Hörbücher und reine Online-Publikationen.

## **Was Arbeitgeber 2020 wissen müssen**

### **Mindestlohn steigt**

Ab dem 1. Januar 2020 muss in allen Branchen mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro Brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es weiterhin nur für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Branchenspezifisch kann der gesetzliche Mindestlohn aufgrund tariflicher Vereinbarungen auch höher ausfallen. So gibt es eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Tarifverträgen, die eine höhere Vergütung als den gesetzlichen Mindestlohn vorsehen. Beispielhaft sind hier die Branchen Elektrohandwerk (ab 11,90 Euro), Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (ab 11,85 Euro bzw. 12,20 Euro ab 01.05.2020), Maler- und Lackierhandwerk (ab 10,85 Euro bzw. ab 11,10 Euro ab 01.05.2020), Gebäudereinigung

(ab 10,55 Euro), Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (ab 10,00 Euro), und Pflege (ab 10,85 Euro Ost und ab 11,35 Euro West) genannt. Welche Branchenmindestlöhne im Einzelfall gezahlt werden müssen, ist zudem abhängig von der jeweiligen Lohngruppe, der Qualifizierung und dem Arbeitsort des Arbeitnehmers.

**Tipp:** Arbeitgeber sind gut beraten, die für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ihrer Branche zu kennen, da sie für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Branche gelten.

Informationen zu den anzuwendenden Mindestlöhnen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/mindestloehne-gesamt-uebersicht.html>

## **Mindestausbildungsvergütung**

Ähnlich dem Mindestlohn ist für Auszubildende, die in 2020 eine Ausbildung beginnen, eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von brutto 515 Euro pro Monat zu zahlen. Dieser Betrag erhöht sich in den folgenden Jahren für das jeweilige erste Ausbildungsjahr schrittweise um 35 Euro auf 620 Euro im Jahr 2023. Neben der Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr sind auch die Steigerungsraten für die folgenden Lehrjahre gesetzlich festgelegt worden. Gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 %, im dritten Ausbildungsjahr um 35 % und im vierten Ausbildungsjahr um 40 %.

**Hinweis:** Die Mindestausbildungsvergütung gilt nicht für Auszubildende, die sich bereits seit 2019 oder früher in einer Ausbildung befinden. Auch sind branchenabhängige Tarifverträge mit höheren Lehrlingsvergütungen zu beachten.

## **Gutscheine und Geldkarten können steuerpflichtiger Barlohn sein**

In der Vergangenheit wurden Gutscheine und Geldkarten bis zu 44 Euro monatlich gern als steuerfreie Zuwendungen für Mitarbeiter ausgeben. Doch ab 2020 werden zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr als Sachbezüge anerkannt; sie zählen künftig zum steuerpflichtigen Barlohn.

Als Sachbezug können nur noch Gutscheine und Geldkarten anerkannt werden, die

- a) in den Geschäftsräumen des Ausgebenden oder lediglich in einem begrenzten Netzwerk von Dienstleistern mit einem professionellen Emittenten,
- b) in einem sehr begrenzten Leistungsspektrum eingesetzt werden können oder
- c) für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen von einem Emittenten bereitgestellt werden.

## **Pauschalierungsgrenze für eine Gruppenunfallversicherung steigt**

Gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Gruppenunfallversicherung, so können die Beiträge pauschal mit 20 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuert werden, wenn der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Arbeitnehmer 100 Euro (bisher 62 Euro) nicht übersteigt.

## **Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte steigt**

Arbeitgeber können den Arbeitslohn für kurzfristig Beschäftigte mit 25 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer pauschalieren, wenn der durchschnittliche Tageslohn 120 Euro (bisher 72 Euro) nicht übersteigt. Dazu wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn auf 15 Euro (bisher 12 Euro) angehoben.

## **Betriebliche Gesundheitsförderung weiterhin gefördert**

Auch in 2020 dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen gewähren. Dabei bleiben Beträge bis 600 Euro (bisher 500 Euro) pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei. Vorausgesetzt, die Gesundheitsmaßnahmen sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention der Krankenkassen zertifiziert.

## **ELStAM auch für beschränkt Steuerpflichtige**

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Mitarbeiter im ELStAM-Verfahren abzurufen und der Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Ab 1. Januar 2020 ist der Abruf auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass dem Arbeitnehmer eine

Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde. Die Beantragung einer solchen ID-Nummer kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers auch der Arbeitgeber übernehmen.

#### **Beitragssätze bleiben in der Summe stabil**

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 2020 um 0,1 Prozentpunkte von 2,50 % auf 2,40 % gesenkt. Stabil bleiben dagegen die Beiträge zur Rentenversicherung (18,60 %), Pflegeversicherung (3,05 %) und zur Krankenversicherung (14,6 %). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde auf 1,1 % festgesetzt (0,9 % in 2019). In der Regel kommt jedoch nicht der durchschnittliche Zusatzbeitrag, sondern ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zur Anwendung. So gibt es viele Kassen, die höhere oder niedrigere Zusatzbeiträge festsetzen (zwischen 0,3 % und 1,54 %). Die Insolvenzgeldumlage bleibt 2020 bei 0,06 %. Auch der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse verbleibt 2020 bei auf 4,2 %.

#### **Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung werden angehoben**

Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2020 auf 56.250 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht sich auf 82.800 Euro (West) bzw. 77.400 Euro (Ost). Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung wird auf 62.550 Euro angehoben, d. h. Arbeitnehmer, die 2020 nicht oberhalb der neuen Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich nicht weiter privat krankenversichern, sondern sind wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

#### **Bezugsgrößen zur Sozialversicherung steigen**

Die Bezugsgrößen steigen 2020 auf 38.220 Euro (West) bzw. 36.120 Euro (Ost). Eine höhere Bezugsgröße wirkt sich unter anderem auf die Belastungsgrenze und damit auf die Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten aus. Durch die höhere Bezugsgröße steigt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 445 Euro auf 455 Euro.

#### **Sachbezugswerte werden angepasst**

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2020 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,40 Euro anzusetzen, ein Frühstück mit 1,80 Euro. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 235 Euro monatlich. Bei der Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

#### **Mehr Beiträge steuerfrei ansparen**

Mit der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze steigen auch die steuerfreien Ansparmöglichkeiten für eine betriebliche Altersvorsorge. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben jedoch weiterhin nur Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Für 2020 bedeutet das: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 6.624 € (8 % von 82.800 €; in 2019 waren es 6.432 Euro), davon 3.312 € auch sozialversicherungsfrei. Steuerlich gefördert werden sowohl zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers.

## **Was Arbeitnehmer 2020 wissen müssen**

#### **Steuerklassen richtig wählen**

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. Verdienen beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel, sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden. So lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds.

Neu ab 2020 ist, dass der Steuerklassenwechsel nicht nur einmal im Kalenderjahr vorgenommen werden kann.

#### **Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen**

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer für 2018/2019 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt hat, sollte schnellstens einen neuen Antrag stellen, wenn immer noch viel mehr als 1.000 Euro an Werbungskosten anfallen.

### **Neue Pauschbeträge bei Dienstreisen**

Für Inlandsreisen können ab 2020 höhere Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Für eintägige Dienstreisen mit mehr als 8 Stunden Dauer können ebenso wie für An- und Abreisetage bei mehrtägigen Dienstreisen im Inland 14 Euro steuerfrei gewährt werden. An einem vollen Dienstreisetag können 28 Euro geltend gemacht werden.

Bei Dienstreisen ins Ausland können für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten länderspezifische Pauschbeträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese werden jedes Jahr vom Bundesfinanzministerium aktualisiert. Für nicht aufgeführte Länder sind die für Luxemburg unverändert geltenden Pauschbeträge maßgebend: 130 Euro für Übernachtungskosten und 32 Euro bei eintägigen Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden sowie an An- und Abreisetagen bzw. 47 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden (mehrtägige Dienstreisen).

Übernachten Fernfahrer in der Fahrerkabine ihres Lkw, durften bisher dafür keine Übernachtungspauschalen berücksichtigt werden. Im Einzelfall wurden bis zu 5 Euro pro Übernachtung durch die Finanzverwaltung anerkannt. Ab 2020 ist gesetzlich geregelt, dass für die Übernachtung im Kraftfahrzeug eine Pauschale von 8 Euro je Kalendertag berücksichtigt wird.

### **Höhere Umzugskosten ab März 2020 abziehbar**

Kosten eines betrieblich oder beruflich veranlassten Umzuges können als Werbungskosten abgezogen werden. Tatsächlich nachgewiesene Ausgaben für Spedition, Makler, Fahrten und Co. sind dabei ebenso als Werbungskosten abziehbar, wie bestimmte Umzugspauschalen je Familienmitglied bis hin zu umzugsbedingten Unterrichtskosten für die Kinder. Für ab dem 1. März 2020 abgeschlossene Umzüge werden die Pauschalen erneut angehoben. So können beispielsweise Verheiratete/Lebenspartner für sonstige Umzugsauslagen pauschal 1.639 € abziehen (derzeit 1.622 €) und Ledige 820 € (bisher 811 €). Für jedes Kind sind weitere 361 € (bisher 357 €) abziehbar.

## **Was 2020 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist**

### **Fernreisen mit der Bahn werden günstiger**

Ab 2020 werden Fernfahrten mit der Bahn preiswerter, da die Fahrten nur noch dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.

### **Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen**

Der Grundfreibetrag steigt 2020 um 240 Euro auf 9.408 Euro. Erst bei Einkommen darüber hinaus fällt Einkommensteuer an. Der Kinderfreibetrag je Kind und Elternteil erhöht sich: von 2.490 Euro auf 2.532 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt auch in 2020 unverändert bei 2.640 Euro.

Nach der Kindergelderhöhung zum Juli 2019 bleibt das Kindergeld in 2020 unverändert. Es beträgt für das erste und zweite Kind auf jeweils 204 Euro, für das dritte Kind auf 210 Euro und ab dem vierten Kind auf 235 Euro. Der Kinderzuschlag, den Geringverdiener zusätzlich beantragen können, bleibt unverändert bei 170 Euro pro Kind und Monat. Die nächste Kindergelderhöhung um jeweils 15 Euro pro Kind soll zum 1. Januar 2021 stattfinden.

### **Unterhaltshöchstbetrag wird angehoben**

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird - entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags - in 2020 von 9.168 Euro auf 9.408 Euro angehoben.

**Mehr Unterhalt für minderjährige Kinder**

Die Düsseldorfer Tabelle, welche die Sätze zum Kindesunterhalt regelt, wurde zum Jahresbeginn erneut angepasst. Die Unterhaltssätze wurden je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen monatlich um sieben bis 21 Euro angehoben. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt demnach der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 369 Euro (2019: 354 Euro), für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 424 Euro (2019: 406 Euro) und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 497 Euro (2019: 476 Euro). Davon wird jeweils hälftig jedoch noch das Kindergeld abgezogen.

**Mehr Beiträge zur Rürup-Rente und gesetzlichen Altersvorsorge abziehbar**

Auch im Jahr 2020 steigt der Prozentsatz der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Renten (sogenannte Basisaltersvorsorge) um 2 Prozentpunkte. In 2020 sind 90 % der Beiträge abziehbar, maximal 90 % des Höchstbetrags zur knappschaftlichen Rentenversicherung, d. h. 90 % von 25.045 Euro.

**Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte**

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rürup-Rente steigt auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte um zwei Prozent. Bei Neurentnern des Jahres 2020 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften bereits 80 Prozent. Damit sind nur 20 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.